

Bericht der Verwaltung zur 1. Änderung des LEP NRW - Energieversorgung -
(Auszüge aus dem Entwurf zur 1. Änderung des LEP NRW - Energieversorgung -)

Aus den Vorbemerkungen des Entwurfs der 1. Änderung des LEP NRW:

Rechtsgrundlage für die LEP-Änderung ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes und ergänzend das Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW. Das ROG legt fest, dass in Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum **Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums**, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind (§ 7 Abs. 1 ROG). Dabei sind die Regionalpläne aus dem Raumordnungsplan für das Landesgebiet zu entwickeln.

Die Festlegungen können Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebiete bezeichnen:

- **Vorranggebiete** sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.
- **Vorbehaltsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.
- **Eignungsgebiete** sind Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen sind, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstehen. Zugleich werden diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle im Planungsraum ausgeschlossen.

Bei Vorranggebieten für raumbedeutsame Nutzungen kann festgelegt werden, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten für raumbedeutsame Maßnahmen oder Nutzungen haben (Ausschlusswirkung).

Der LEP NRW besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen sind als Ziele und Grundsätze gekennzeichnet.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu **beachten**. D.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ROG zu **berücksichtigen**. D.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen und können ggf. in der konkreten Situation in der Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden.

Mit den **Erläuterungen** werden die festgelegten Ziele und Grundsätze begründet und Hinweise zur Umsetzung für nachgeordnete Planungsebenen gegeben.

Die zeichnerischen Festlegungen des LEP NRW sind Vorranggebiete im Sinne von § 8 Abs. 7 Satz 1 Nr.1 ROG. Durch die Festlegung als Vorranggebiet wird die Steuerungswirkung eines Ziels erreicht, das mithin von den in § 4 Abs. 1 ROG genannten Adressaten zu beachten ist, gleichzeitig aber einen Ausgestaltungsspielraum im Rahmen des bestehenden Ziels belässt.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG entfaltet ein Raumordnungsplan **Bindungswirkungen** bei

- (1) raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,
- (2) Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen,
- (3) Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen.

Vor diesem Hintergrund trifft die LEP-Änderung Festlegungen entsprechend den Anforderungen des ROG. **Auf allgemeine energie- und klimapolitische Aussagen, die nicht der Steuerung durch raumordnerische Instrumente unterliegen, muss dabei verzichtet werden.**

Die Planunterlagen für die LEP-Änderung bestehen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ROG aus

1. der Begründung,
2. dem Entwurf der LEP-Änderung und
3. dem Umweltbericht.

Gemäß § 9 Abs.1 ROG i.V.m. § 7 Abs. 7 ROG ist für die LEP-Änderung eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist integraler Teil des Aufstellungsverfahrens für die LEP-Änderung. Als Grundlage dafür wurde ein eigenständiger Umweltbericht erarbeitet.

Aus der Begründung des Entwurfs der 1. Änderung des LEP NRW:

Nach dem "Erneuerbare-Energien-Gesetz" vom 29. Juli 2009 soll der Anteil der erneuerbaren Energieträger an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % steigen. Allgemein wird davon ausgegangen, dass dieser Anteil im Jahr 2050 bis zu 50 % erreichen und zusammen mit Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur effizienteren Verwendung von Energie zu einer weiteren Reduzierung der CO₂-Emissionen führen kann. Gleichwohl bedeutet ein Anteil von 30 bzw. 50 % erneuerbarer Energien an der Stromversorgung, dass in den nächsten Jahrzehnten ein Bedarf von 70 – 50 % aus konventioneller Stromversorgung gedeckt werden muss. Daher ist die Erneuerung des in die Jahre gekommenen nordrhein-westfälischen Kraftwerksparks gleichermaßen für die Erhöhung der Energieeffizienz wie die Reduzierung der Umweltbelastungen wichtig.

Der Betrieb konventioneller Kraftwerke unterliegt dem Zertifikate-Handel mit Treibhausgasemissionen. Ab 2013 werden alle Emissionszertifikate nach einer EU-weit gültigen einheitlichen Regelung zugeteilt und sukzessive verringert.

Mit der vorgesehenen Änderung des LEP - Energieversorgung - sollen im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung in Nordrhein-Westfalen die planerischen Voraussetzungen geschaffen für

1. den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien,
2. die verstärkte Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und
3. die Erneuerung des Kraftwerksparks.

Erneuerbare Energien

Gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 % steigen. In Nordrhein-Westfalen gibt es für die Nutzung erneuerbarer Energiequellen noch nicht ausgeschöpfte Potentiale z. B. bei Windkraft, Bioenergie, Geothermie und Solarenergie.

Der geänderte LEP soll die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen schaffen. Dazu bedarf es planungsrechtlicher Darstellungen. Diese können entweder von der Bauleit- oder der Regionalplanung vorgenommen werden. Möglich ist auch, dass auf beiden Ebenen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für erneuerbare Energieerzeugung und anderen Raumansprüchen sieht die LEP-Änderung ein räumlich differenzierendes Ziel-System vor. Es werden Raumkategorien benannt, nach denen Standorte für die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen

- möglich – im Sinne von zulässig – sind,
- mit anderen Raumnutzungen konkurrieren und daher Einschränkungen unterliegen sowie
- ausgeschlossen sind, weil sie auf sensible Raumnutzungen treffen, mit denen sie nicht vereinbar sind.

Dabei handelt es sich um Festlegungen, die der Konkretisierung durch die Regional- oder Bauleitplanung bedürfen.

Kraft-Wärme-Kopplung

Die Energieeffizienz von Kraftwerken kann durch Kraft-Wärme-Kopplung erhöht werden. Dazu müssen Kraftwerke und Wärmenutzer, wie z. B. Gewerbe- und Industriebetriebe, räumlich einander zugeordnet sein. Deshalb soll auch im Interesse einer dezentralen Versorgung die Möglichkeit eröffnet werden, Kraftwerke in geeigneten regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) zu bauen.

Die Inanspruchnahme von GIB durch Kraftwerke richtet sich nach den Vorschriften des BauGB und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Diese stellen sicher, dass ausreichende Abstände zwischen Kraftwerksnutzungen und anderen Nutzungen (z. B. Wohngebieten) eingehalten werden.

Darüber hinaus sieht die LEP-Änderung zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung vor, dass Kraftwerksnutzungen auch außerhalb von GIB liegen können, sofern es sich bei diesen um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – beispielsweise Kraftwerke von Krankenhäusern zur eigenen Energieversorgung ebenso wie kleine Blockheizkraftwerke zur Energieversorgung von Wohngebieten.

Kraftwerkserneuerung

Nordrhein-Westfalen verfügt über eine sichere Energieversorgung, die auf den bestehenden nordrhein-westfälischen Kraftwerken basiert. Aus den o. g. Gründen ist neben dem Ausbau der Einsatzmöglichkeiten erneuerbarer Energiequellen auch die Erneuerung des bestehenden Kraftwerksparks erforderlich.

Dafür soll die LEP-Änderung die notwendigen Standortvoraussetzungen schaffen. Es werden 36 Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 300 Megawatt, die der allgemeinen Energieversorgung dienen, gesichert. Diese Standorte werden in einer neuen zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW, Teil C, als Symbol dargestellt - **in Münster der Kraftwerksstandort Nr. 31 – Hafen.**

Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte sind in die Regionalpläne zu übernehmen.

Der bislang geltende LEP NRW hatte bisher 17 Standorte für die Energieerzeugung räumlich festgelegt. Diese lagen teilweise isoliert im Freiraum innerhalb oder angrenzend an naturräumlich sensible Gebiete (wie z. B. FFH- oder Vogelschutzgebiete). Einige dieser Standorte waren ursprünglich für den Bau von Kernkraftwerken vorgesehen. Die Landesregierung lehnt den Neubau von Kernkraftwerken weiterhin ab.

Teil B der zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW wird dahingehend geändert, dass die bisherigen Festlegungen von Standorten der Energieversorgung entfallen und durch die zeichnerischen Darstellungen neuer Nutzungen ersetzt werden:

- 9 Standorte werden als "Siedlungsraum" dargestellt, weil sich dort Kraftwerksnutzungen befinden oder sie innerhalb eines regionalplanerisch gesicherten Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen,
- 8 Standorte werden als "Freiraum" dargestellt, weil auf diesen Flächen bisher keine Kraftwerksnutzungen entstanden sind und sie im Freiraum liegen.

In der Nähe von Münster sollen die im geltenden LEP bislang festgelegten Standorte für die Energieversorgung in Greven-Ost, in Senden-Hiddingsel und in Drensteinfurt entfallen und künftig als Freiraum dargestellt werden.

Umweltprüfung

Für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich für die überwiegend abstrakt-programmatischen und nicht raumbezogenen Festlegungen der beabsichtigten LEP-Änderung keine raumbezogenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Die Darstellung von 36 Kraftwerksstandorten im LEP NRW bezieht sich ausschließlich auf Standorte von bereits bestehenden oder genehmigten Kraftwerken, die Bestandsschutz genießen und die im Rahmen der Umweltprüfung als Vorbelastung des Raumes zu bewerten sind.

Bei den Standorten für Energieerzeugungsanlagen, die aus der bisherigen zeichnerischen Darstellung des LEP NRW, Teil B, zurückgenommen und künftig als Siedlungs- oder Freiraum dargestellt werden, liegt eine Vermeidung potenziell erheblicher und großräumig wirkender raumbezogener Umweltauswirkungen vor.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu dem Ergebnis, dass mit den Festlegungen zu den Kraftwerksstandorten und zur Nutzung der erneuerbaren Energiequellen erhebliche positive Umweltauswirkungen im Hinblick auf die Unterstützung der Klimaschutzziele verbunden sind.

Aus Entwurf der LEP-Änderung / Neufassung von Kap. D.II Energieversorgung

Die Änderung des rechtskräftigen LEP NRW vom 11.05.1995 umfasst folgende Bestandteile:

1. Kapitel D.II Energieversorgung des LEP NRW (alt) wird vollständig aufgehoben.
2. Dieses Kapitel wird durch ein neues Kapitel D.II Energieversorgung ersetzt.
3. Durch diese Änderung ergibt sich eine Folgeänderung in Kapitel B.III.2 Natur und Landschaft. In den Erläuterungen zu B.III.2.32 wird der vorletzte Absatz vollständig gestrichen.
4. Die räumliche Festlegung von 17 Standorten für die Energieerzeugung in Teil B der zeichnerischen Darstellungen zum LEP NRW wird vollständig aufgehoben. An ihrer Stelle werden neue räumliche Festlegungen zeichnerisch dargestellt.
5. In einer neuen zeichnerischen Darstellung zum LEP NRW, Teil C werden Kraftwerksstandorte 34 bestehender und 2 genehmigter Kraftwerke mit einem Symbol zeichnerisch festgelegt.

Kraftwerksstandorte (D.II.2)

Anliegen des LEP ist die Sicherung sowohl der Standorte von Kraftwerken, die ganz oder überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen, als auch der Ersatz und die Erweiterung von Altanlagen sowie der Bau neuer Anlagen ggf. an neuen Standorten.

Ziel (D.II.2-1)

Der LEP sichert folgende Kraftwerksstandorte als Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, für Kraftwerksnutzungen mit einer Feuerungswärmeleis-

tung von mindestens 300 Megawatt, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen:

1. Bergheim Niederaußem,
2. Bergkamen Heil,
3. Bielefeld Mitte,
4. Bocholt Liedern,
5. Bochum Weitmar,
6. Datteln Mecklinghoven,
7. Dortmund Brüninghausen,
8. Duisburg Hochfeld,
9. Duisburg Wanheim,
10. Duisburg Walsum,
11. Düsseldorf Flingern,
12. Düsseldorf Hafen,
13. Eschweiler Weisweiler,
14. Gelsenkirchen Scholven,
15. Grevenbroich Frimmersdorf,
16. Grevenbroich Neurath,
17. Hagen Bathey,
18. Hamm Uentrop,
19. Hamm Schmehausen,
20. Herdecke Herdecke,
21. Herne Baukau,
22. Herne Eickel,
23. Hürth Knapsack,
24. Ibbenbüren Schafberg,
25. Kirchlingern Osterfeld,
26. Köln Südstadt,
27. Köln Merkenich,
28. Köln Niehl,
29. Lünen Lünen,
30. Lünen Lippholthausen,
- 31. Münster Hafen,**
32. Petershagen Lahde,
33. Porta Westfalica Veltheim,
34. Voerde Möllen,
35. Werdohl Elverlingsen,
36. Werne Stockum.

Diese Standorte sind in den Regionalplänen als Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen für zweckgebundene Nutzungen "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" darzustellen.

Ziel (D.II.2-2)

Standorte für Kraftwerksnutzungen – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – haben in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu liegen.

Grundsatz (D.II.2-3)

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, die ausschließlich für Kraftwerksnutzungen vorgesehen sind, die überwiegend der allgemeinen Energieversorgung dienen, können im Regionalplan mit der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" gekennzeichnet werden.

Ziel (D.II.2-4)

Öffentliche Planungsträger haben bei Planungen und Maßnahmen in den Bereichen, die an regionalplanerisch gesicherte Standorte für "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe"

angrenzen, sicherzustellen, dass die Nutzung dieser Standorte und Optionen zu ihrer räumlichen Erweiterung nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht werden.

Ziel (D.II.2-5)

Kernkraftwerke für die Energieversorgung sind in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen.

Grundsatz (D.II.2-6)

Bei der Planung neuer bzw. der Umplanung bestehender Kraftwerke sollen die verbrauchsnahe Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung berücksichtigt werden.

Erläuterungen zu Ziel D.II.2-1

Die erzeugte elektrische Leistung oder thermische Energie der o. g. Kraftwerke müssen zu mindestens 51 % der allgemeinen Energieversorgung dienen, z.B. durch Einspeisung in das öffentliche Strom- oder Fernwärmenetz. Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Energieversorgung ist eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge. Dies rechtfertigt auch den mit der Sicherung der Kraftwerksnutzungen verbundenen Ausschluss anderer Nutzungen auf diesen Standorten.

Die im LEP dargestellten Kraftwerksstandorte sind in die Regionalpläne zu übernehmen. Die Darstellung als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten entfaltet gem. § 8 Abs. 7 ROG keine Konzentrationswirkung. D.h., neue Kraftwerke – auch mit einer Leistung von mehr als 300 MW – können auch an anderen, nicht im LEP festgelegten Standorten gebaut werden (vgl. Ziel D.II.2-2).

Die Kraftwerksstandorte des LEP werden im Regionalplan als GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" zeichnerisch festgelegt. Gemäß § 3 Abs. 3 Plan-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung sind Kraftwerksstandorte von weniger als 10 ha mit dem vorhabenbezogenen Planzeichen (Symbol-Planzeichen) darzustellen.

Erläuterungen zu Grundsatz D.II.2-3

Durch die zeichnerische Darstellung von GIB für zweckgebundene Nutzungen mit dem Symbol "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" im Regionalplan werden die Kraftwerksstandorte von anderen konkurrierenden Nutzungen gemäß § 8 Abs. 7 Zf. 1 ROG freigehalten und langfristig für die Energieversorgung gesichert. Da es sich bei dieser Festlegung um Vorranggebiete handelt, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind Standorte für Kraftwerksnutzungen auch außerhalb, in anderen als den eigens dafür gesicherten Standorten in GIB möglich.

Erläuterungen zu Ziel D.II.2-4

In der Regional- und Bauleitplanung ist festzulegen, in welchem Umfang die einzelnen angrenzenden Bereiche oder Flächen genutzt werden können und welche Nutzungsbeschränkungen sich ergeben.

Zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen bietet sich an, die neuen Kraftwerksblöcke an bestehenden Standorten ggf. unter Inanspruchnahme angrenzender zusätzlicher Flächen zu errichten. Regional- und Bauleitplanung haben sicherzustellen, dass heranrückende Nutzungen diesen Optionen nicht zuwiderlaufen, und – soweit es die standörtlichen Gegebenheiten zulassen – die notwendige Flächenvorsorge zu treffen.

Erneuerbare Energien (D.II.3)

Der LEP schafft die notwendigen Voraussetzungen für die planerische Steuerung der Nutzung erneuerbarer Energiequellen.

Grundsatz (D.II.3-1)

Die planerischen Voraussetzungen für die Nutzung erneuerbarer Energien sollen geschaffen bzw. verbessert werden.

Erläuterungen zu Grundsatz D.II.3-1

Die räumliche Steuerung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen setzt planungsrechtliche Darstellungen voraus. Diese können entweder von der Bauleit- oder der Regionalplanung vorgenommen werden. Möglich ist auch, dass auf beiden Ebenen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

In Abwägung mit anderen konkurrierenden Nutzungen sollen geeignete Standorte zur Nutzung erneuerbarer Energien festgelegt werden (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Windkraftanlagen (D.II.3.1)

Ziel (D.II.3.1-1)

Standorte für die Windkraftnutzung – sofern es sich bei diesen nicht um räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen handelt – sind i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen möglich.

Standorte für die Windkraftnutzung sind auch möglich

- auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze,
- in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen,
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,
- in Regionalen Grünzügen oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Standorte für die Windkraftnutzung sind ausgeschlossen in

- Allgemeinen Siedlungsbereichen,
- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

Grundsatz (D.II.3.1-2)

Das Repowering von Windkraftanlagen zur Steigerung der Stromerzeugung soll vorangetrieben werden.

Erläuterungen zu Ziel D.II.3.1-1

Im Interesse der Minimierung von Nutzungskonflikten zwischen Standorten für Windkraftanlagen und anderen Nutzungen macht der LEP Vorgaben für die Festlegung dieser Standorte. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) in den jeweils geltenden Fassungen ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die zeichnerische Darstellung erfolgt

- in den Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen,
- in den Regionalplänen, soweit davon Gebrauch gemacht wird, als Vorranggebiete, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Die Frage der Zulässigkeit konkreter Ansiedlungsvorhaben richtet sich nach Vorschriften des BauGB und des BImSchG.

Von den Regelungen nicht erfasst sind Windkraftanlagen, die räumlich und funktional untergeordnete Nebenanlagen anderer Nutzungen darstellen.

Solarenergieanlagen (D.II.3.2)

Ziel (D.II.3.2-1)

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind möglich,

- auf Brachflächen in Siedlungsbereichen,
- auf Aufschüttungen oder Ablagerungen,
- in Reservegebieten für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze oder

- auf militärischen Konversionsflächen,
wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder aufgrund ihrer natürlichen Fruchtbarkeit besonders schutzwürdige Böden nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Einzelfall sind bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1, 2. Halbsatz Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung auch möglich in

- Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen sowie
- Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,

wenn sie an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind ausgeschlossen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen,
- Regionalen Grünzügen und
- Überschwemmungsbereichen.

Ziel (D.II.3.2-2)

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen im Freiraum sind im Regionalplan als Freiraum für zweckgebundene Nutzungen "Solarenergienutzung" als Vorranggebiete zeichnerisch darzustellen.

Erläuterungen zu Ziel D.II.3.2-1

Die Errichtung von raumbedeutsamen Solarenergieanlagen setzt entsprechende planungsrechtliche Darstellungen voraus. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Erläuterungen zu Ziel D.II.3.2-2

Standorte für raumbedeutsame Solarenergieanlagen werden im Regionalplan gemäß § 3 Abs. 2 Plan-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung i.d.R. ab einer Größe von 10 ha dargestellt.

Standorte für raumbedeutsame Solarenergienutzung sind im Regionalplan als Vorranggebiete festzulegen. Der regionale Planungsträger kann festlegen, dass sie zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben.

Biogasanlagen (D.II.3.3)

In den ländlichen Räumen Nordrhein-Westfalens entstanden in den letzten Jahren zahlreiche Biogasanlagen, überwiegend im Außenbereich. In den Biogasanlagen werden landwirtschaftliche Reststoffe und Energiepflanzen energetisch verwertet. Allerdings steht der Biomasseanbau in Konkurrenz zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion. Daher sind landwirtschaftliche Flächen für den Anbau von Energiepflanzen begrenzt.

Ziel (D.II.3.3)

Standorte für Biogasanlagen sind i.d.R. in regionalplanerisch festgelegten Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen möglich.

Standorte für Biogasanlagen sind auch möglich,

- in Allgemeinen Siedlungsbereichen, wenn dem Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange nicht entgegenstehen,
- in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen,
- in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung,
- in Regionalen Grünzügen oder
- auf militärischen Konversionsflächen,

wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereichs vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- oder Landschaftsbild, Funktionen des Arten- und Biotopschutzes oder bedeutende Teile der Kulturlandschaft nicht erheblich beeinträchtigt werden. In den Fällen des 3. und 4. Spiegelstrichs müssen Standorte für nicht privilegierte Biogasanlagen zudem an im Regionalplan festgelegten Siedlungsbereichen oder im Flächennutzungsplan dargestellten Ortslagen räumlich angrenzen.

Standorte für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in

- Bereichen für den Schutz der Natur,
- Waldbereichen und
- Überschwemmungsbereichen.

Erläuterungen zu Ziel D.II.3.3

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse im planungsrechtlichen Außenbereich zulässig, wenn sie die allgemeinen Bedingungen für das Bauen im Außenbereich erfüllen. Gleichwohl dürfen auch diese Vorhaben – soweit sie raumbedeutsam sind – nicht den Zielen der Raumordnung widersprechen.

Nicht privilegierte Anlagen erfüllen eine oder mehrere der vorgeschriebenen Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nicht.

Diese nicht privilegierten Anlagen bedürfen regelmäßig der bauleitplanerischen Festlegung. Dies macht die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich. Nicht privilegierte Biogasanlagen sind als gewerbliche Anlagen vornehmlich bauplanungsrechtlich ausgewiesenen Gewerbe- und Industriegebieten oder einem sonstigen Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien dienen, zuzuordnen.